



Umschlagservice Magdeburg GmbH & Co KG

**Nutzungsbedingungen
für
Serviceeinrichtungen
des
öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens
der**

**SKL Umschlagservice
Alt Salbke 6 - 10
39122 Magdeburg**

**- Allgemeiner Teil -
(NBS-AT)**

Gültig ab: 01.06.2011

0 Verzeichnis der Abkürzungen	
1 Zweck und Geltungsbereich	3
2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
2.1 Genehmigung	3
2.2 Haftpflichtversicherung	4
2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis	4
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge	4
3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahren	5
4 Nutzungsentgelt	6
4.1 Bemessungsgrundlage	6
4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	6
4.3 Umsatzsteuer	6
4.4 Zahlungsweise	6
4.5 Preisliste	6
5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	7
5.1 Grundsätze	7
5.2 Störungen in der Betriebsabwicklung	7
5.3 Weisungsbefugnis	7
6 Haftung	7
6.1 Grundsatz	7
6.2 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	7
6.3 Gefährliche Ereignisse durch ein EVU	8

1. Zweck und Geltungsbereich

- a) Die SKL US gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
 - den diskriminierungsfreien Zugang zu der EIU von SKL US und
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- b) Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen EIU und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- c) Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den EIU.
- d) Die NBS-AT erfassen die Nutzung der EIU durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierabteilungen usw.).

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Zugangsberechtigt sind zugelassene EVU oder die Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen (§ 6 Abs. 1 AEG).

Nach den technischen Zugangsbedingungen müssen die eingesetzten Fahrzeuge sicher sowie störungs- und fehlerfrei zum Einsatz kommen.

Grundlage ist die Abnahme nach § 32 der EBO.

Außergewöhnliche Transporte mit Bza sind zugelassen, sofern sie zuvor auch auf dem Netz der DB Netz AG zugelassen wurden bzw. werden (einschließlich der Abnahme durch einen Wagenmeister).

- 2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

- 2.1.3 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten

Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

2.1.4 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann das EIU die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

2.1.5 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung hat das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen

(Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es dem EIU unverzüglich schriftlich an.

2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss:

a) soweit eine interoperable Schieneninfrastruktur im Sinne der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems [ABl. L 235 vom 17.09.1996, S. 6] oder der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems [ABl. L 110 vom 20.04.2001, S. 1] benutzt wird, die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,

b) im Übrigen die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 753).

2.3.3 Das EIU vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 755) und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Es kann hierfür ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt festsetzen. Ist das EVU hierzu in der Lage, kann es seinem Personal die erforderliche Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung im Übrigen den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne des § 4 KonVEIV verfügen.

Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Bedienungsanweisung bzw. die Dienstordnung des EIU sowie Lage- und Abstellpläne
- 3.1.3 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den vom EIU auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahren

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, kann das EIU im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

a) Das EIU soll Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

b) Das EIU kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konfliktbetroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Es muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

4. Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

- 4.1.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Infrastruktur und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze des EIU.
- 4.1.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen kann das EIU ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes verlangen.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen des EIU eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch das EIU.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen des EIU zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen 14 Tage nach Rechnungsstellung auf ein von dem EIU zu bestimmendes Konto zu überweisen.

4.5 Preisliste

Eine gesonderte Preisliste für erbrachte Leistungen wird mit unter 3.1.1 dem EVU zur Verfügung gestellt.

5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.2 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Störung in der Betriebsabwicklung

5.2.1 Über besondere Vorkommnisse sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen im Betriebsdienst, einschließlich gefährlicher Unregelmäßigkeiten, Unfälle und Havarien) informieren sich das EIU und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Das EIU unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebene Auswirkungen auf die betriebliche Nutzungsmöglichkeit der Eisenbahninfrastruktur.

5.2.2 Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung der Störung.

5.3 Weisungsbefugnis

5.3.1 Das EIU hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das jeweilige EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Um einen sicheren und ordnungsgemäßen Eisenbahnbetrieb gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass legitimierte Mitarbeiter des EIU Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen können. Die Mitarbeiter des EVU haben den Weisungen Folge zu leisten.

6. Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit

die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

6.1.3 Im Verhältnis zwischen EIU und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.

b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.3 Gefährliche Ereignisse durch ein EVU

Umweltgefährdungen, Havarien oder BBU in der Betriebsabwicklung durch ein EVU ist die Betriebsleitung SKL US zu verständigen. Unberührt davon ist die Verantwortung des/ der EVU zur sofortigen Einleitung von Hilfsmaßnahmen. Das EVU führt alle zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Maßnahmen durch, auch wenn sie bei ihrer Verkehrsleistung unverschuldet aufgetreten sind.

Magdeburg, den 01.06.2011

Busch
Geschäftsführerin